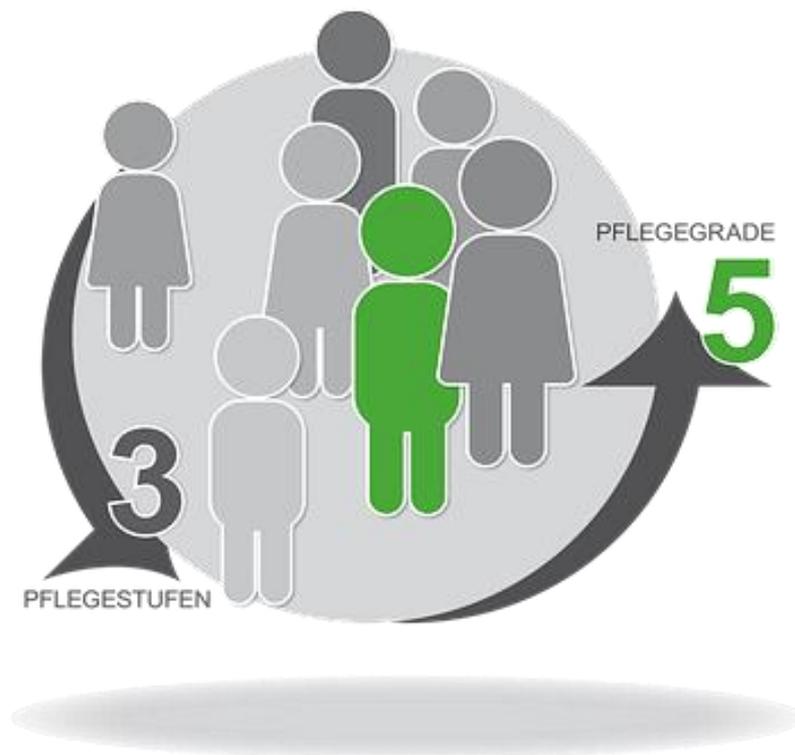


Was tun bei Pflegebedürftigkeit?



Ein Leitfaden für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule Ravensburg-Weingarten



Grußwort des Rektors

Liebe Hochschulangehörige,
liebe Leserinnen und Leser,

unser gesundheitliches Umfeld ist sehr fokussiert auf Gesundheit, Fitness und Leistungsfähigkeit. Das Altwerden oder auch körperliche Einschränkungen in jüngeren Jahren werden oft ausgeblendet. Sieht man sich aber mit einer Pflegesituation konfrontiert, führt das nicht selten zu einer Überforderung. Dabei kann eine solche Situation sehr schnell und unverhofft eintreten.

Wer sich dann um eine Partnerin oder einen Partner, um Eltern oder andere Familienangehörige kümmert, findet sich in einem auf den ersten Blick kaum zu durchschauenden Geflecht aus Behörden und Gesetzen, Rechten und Pflichten wieder. Für diesen Fall haben wir die vorliegende Broschüre erstellt. Sie soll Hilfe leisten, wenn Hochschulangehörige von dem Thema Pflege betroffen sind.

Von den Rechtsgrundlagen der Pflege und der Klärung von Begrifflichkeiten wie „Pflegebedürftigkeit“ und „Pflegegrad“ über die Reform der Pflegeversicherung und damit verbundenen Leistungen bis hin zu den Themen Verfügungen und Vollmachten und einer abschließende Übersicht an Pflegeangeboten, finden Sie darin viele erklärende Abschnitte und zu allen Themen hilfreiche Hinweise.

Unsere Hochschule ist zertifiziert mit dem „audit familiengerechte hochschule“. Der vorliegende Pflegeleitfaden ist einer von vielen Bausteinen, die dazu beitragen, an unserer Hochschule das Studieren bzw. Arbeiten mit familiären Aufgaben gut vereinbaren zu können. Ein Ziel, das uns überaus wichtig ist. Denn gut studieren, respektive arbeiten kann nur, wer seine Familie in guten Händen weiß.

Professor Dr. Thomas Spägele

Rektor

Inhalt

1.	Vorgehen im Notfall	5
2.	Rechtsgrundlagen der Pflege	7
2.1	Die Reform der Pflegeversicherung	8
3.	Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit	13
4.	Ansprech- und Beratungspartner Pflege	15
4.1	Verfügungen und Vollmachten	19
5.	Pflegeangebote finden	21
5.1	Ausländische Pflegekräfte	24
5.2	Tagespflege, Tagesbetreuung	27
5.3	Pflege für demenzkranke Menschen	29
6.	Ansprechpartner an der Hochschule	30
7.	Begriffe und Abkürzungen	31
8.	Bildnachweis	31

1. Vorgehen im Notfall

Bei Unfall, schwerer Erkrankung:

Wichtige Telefonnummern

- Ärztlicher Notdienst: **116 117**
- Polizei: **110**
- Rettungsdienst / Feuerwehr: **112**
- EC-Kartensperrung: **116 116**
- Giftnotruf: regionale Vorwahl +**19240**

Im Todesfall:

1. Telefonische Information an Arzt / Ärztin (erst zwei Stunden nach Eintritt des Todes darf Totenschein ausgestellt werden)
2. Benachrichtigung der engsten Angehörigen
3. Suche wichtiger Unterlagen der / des Verstorbenen (Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde)
4. Suche von Verträgen und Verfügungen der / des Verstorbenen (Organspende, Vorsorgevertrag mit Bestattungsinstitut, Willenserklärung zur Bestattungsform, Testament, etc.)

Wichtige Dokumente im Todesfall:

- Totenschein (füllt Arzt aus)
- Sterbeurkunde (erstellt Standesamt des Sterbeortes bei Vorlage des Totenscheines)
- Bestattungsunternehmen (muss von den Angehörigen oder der Betreuungsperson beauftragt werden)
- Sonderregelung Feuerbestattung (zuvor nochmalige ärztliche Untersuchung vorgeschrieben)
- Erbschein (beim örtlichen Nachlassgericht –Amtsgericht- beantragen unter Vorlage des Totenscheines und des gültigen Testaments)
- Testament (eigenhändiges Testament = mit vollständigem Namen, Ort, Datum oder öffentliches Testament = notariell verfasst)
- Existiert kein gültiges Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge

Weiterführende Informationen unter:

QM-Portal der Hochschule

<https://qmportal.hs-weingarten.de/bicportal/portal/login/login.action>

Im QM-Portal unter Suchbegriff: "Notfallmappe" eingeben, Notfall-Mappe als pdf-Dokument herunterladen

Notfallmappe:

https://qmportal.hs-weingarten.de/bicportal/portal/search/extSearch.action?searchTerm=Notfallmappe&facetField=face t_s&filter=facet_s%3Aaall&sort=rank&dir=DESC&start=0&limit=25&facet=all&fulltextSearch=true

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Tod:

- Ausfüllen der **Notfallmappe** in Papierform oder online
- In **Papierform** erhältlich bei der Gleichstellung der Hochschule Ravensburg-Weingarten
- Im **pdf-Format** erhältlich unter dem Link bei "Weiterführende Informationen", siehe oben
- Als Online-Dokument kann diese immer wieder aktualisiert und zu Hause im Computer gespeichert werden

2. Rechtsgrundlagen der Pflege

Gesetzliche Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI) (SGB XI)

Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 SGB XI:

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität: Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;
4. Selbstversorgung: Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
 - a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
 - b) in Bezug auf Bandwechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
 - c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche,

Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie

d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sich beschäftigen, Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.

Downloads

zum Heimrecht Baden-Württemberg:

http://www.biva.de/dokumente/gesetze/BW_Wohn-Teilhabe-und-Pflegegesetz-WTPG.pdf

zum Betreuungsrecht:

<http://www.rechtlichebetreuung.de/betreuungsrecht.html>

zu den Erklärungen der BIVA (Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen) zum Wohn-, Betreuungs- und Vertragsgesetz (WBVG):

<http://www.biva.de/gesetze/das-wbvg/>

Vollständiger Vertragstext des Wohn-, Betreuungs- und Vertragsgesetzes (z.B. Verträge zur stationären Versorgung):

http://www.biva.de/dokumente/gesetze/Bund_Wohn-und-Betreuungsvertragsgesetz-wbvg.pdf

2.1 Die Reform der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz (PSG I, II und PSG III) – Was ändert sich? (Auszug)

Mit Einführung des **PSG I** zum 1. Januar 2015 haben alle Pflegeversicherten mit anerkannter Pflegestufe Anspruch auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Es gibt mehr Leistungen für dementiell erkrankte Menschen sowie ausgedehnte Leistungen für die Tages- und Nachtpflege. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können flexibler als bisher genutzt und miteinander kombiniert werden. Darüber hinaus wird der altersgerechte Wohnumbau stärker gefördert und es werden höhere Zuschüsse für Hilfsmittel gezahlt.

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (**PSG II**) vom 21. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt I, S. 2424 ff.) tritt in zwei Stufen (2016 und 2017) in Kraft. Durch die Reform wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Dabei wird nicht mehr der Hilfebedarf bei bestimmten Verrichtungen gemessen, sondern der Grad der Selbständigkeit. Dadurch entfällt auch die Erfassung von Minuten für den jeweiligen Hilfebedarf. Ziel ist es, somatisch, kognitiv und psychisch

beeinträchtigte Pflegebedürftige bei der Begutachtung und den Leistungen gleich zu behandeln.

Zudem ergeben sich weitere Änderungen aus dem Dritten Pflegestärkungsgesetz – **PSG III** – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191).

Im Folgenden finden Sie kurzgefasst kompakte Informationen zu den wesentlichen Änderungen für Versicherte:

Überblick (Auszug)

Pflegereform 2015/2016 durch das PSG II – Das gilt ab 1. Januar 2016

- In fast allen Pflegestufen gibt es mehr Geld für die Versicherten (Förderung des Prinzips „ambulant vor stationär“)
- Der Antragsteller erhält mehrere Beratungen, z.B. durch einen Pflegestützpunkt, um sowohl seinen Erstantrag als auch weitere Anträge zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder zu einzelnen Leistungen (§ 7b Abs. 1 Satz 1 SGB XI) zu begleiten.
- Der Anspruch auf Kurzzeitpflege wird von vier auf acht Wochen pro Kalenderjahr erhöht (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB XI)
- Die Leistungen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege können miteinander kombiniert werden. Wenn die Leistungen für Kurzzeitpflege im Jahr nicht oder nicht vollständig abgerufen wurden, können bis zu 50 Prozent – das sind 806 Euro – der Leistungen für die Verhinderungspflege verwendet werden. Der Erhöhungsbetrag, der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird, wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet werden. Die Leistungen für Verhinderungspflege lassen sich so auf maximal 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöhen. (§ 39 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Satz 4 SGB XI)
- Der Anspruch auf hälftiges (anteiliges) Pflegegeld besteht bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr während einer Verhinderungspflege (§ 37 Abs. 2 Satz 2, § 38 Satz 4 SGB XI)
- Die Pflegekassen werden zur Durchführung unentgeltlicher Pflegekurse für Angehörige und andere Personen, die an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessiert sind, verpflichtet. Auf Wunsch finden diese auch zu Hause statt (§ 45 Abs. 1 Satz 1, 3 SGB XI)
- Die reguläre Frist, innerhalb der die Leistungszusage dem Versicherten vorliegen muss, beträgt nun 25 Arbeitstage statt bislang fünf Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Diese Frist ist vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 nicht einzuhalten, es sei denn, es besteht ein besonders dringlicher Entscheidungsbedarf (§ 18 Abs. 2b SGB XI).

Pflegereform 2016/2017 durch PSG III – Das gilt ab 1. Januar 2017

- Die Pflegebedürftigkeit wird neu definiert (§ 14 SGB XI)
- Es wird ein neues Begutachtungsverfahren (Neues Begutachtungsassessment = NBA) eingeführt (§§ 14, 15, 18 SGB XI)

- Die drei Pflegestufen einschließlich der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (bis zum 31. Dezember 2016: § 45a SGB XI) werden durch fünf Pflegegrade ersetzt (§ 15 SGB XI)
- Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung wird um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent (2,8 Prozent für Kinderlose) angehoben (§ 55 SGB XI)
- Für ehrenamtliche Pflegepersonen werden künftig Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 10 Stunden pro Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage pro Woche einen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen (§§ 19, 44 SGB XI). Während einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) werden für Pflegepersonen allerdings keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr gezahlt (§ 44a SGB XI)
- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben nur Anspruch auf bestimmte Leistungen der Pflegeversicherung (§ 28a SGB XI)
- Ein Beratungsgespräch kann künftig halbjährlich auch von Versicherten mit Pflegegrad 1 oder von Versicherten, die ambulante Pflegesachleistungen beziehen, in Anspruch genommen werden (§ 37 Abs. 3 SGB XI).
- Der so genannte Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro im Monat ersetzt den bisherigen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Er kann nahezu identisch verwendet werden (§ 45b SGB XI).
- Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden in Angebote zur Unterstützung im Alltag umbenannt und umfassen Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag (§ 45a SGB XI)
- Leistungen der teilstationären Pflege können neben dem pauschalen Zuschlag von 214 Euro in ambulant betreuten Wohngruppen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Medizinische Dienst festgestellt hat, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist (§ 38a Abs. 1 Satz 2 SGB XI).
- Bei vollstationärer Pflege wird künftig ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil – bezogen auf die pflegebedingten Aufwendungen – abgerechnet, der für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch ist (§ 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI).
- Hinsichtlich der Leistungshöhe bei vollstationärer Pflege wird nicht mehr differenziert, ob die Pflege in der vollstationären Einrichtung erforderlich ist oder nicht (§ 43 SGB XI).
- Die Pflegehilfsmittel-Empfehlungen in Pflege-Gutachten gelten als Antrag auf Leistungsgewährung, sofern der Versicherte zustimmt (§ 18 Abs. 6a SGB XI).
- Vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 besteht noch kein Anspruch auf 70 Euro für jede Woche der beim Versicherten verspätet eingehenden Leistungszusage (§ 18 Abs. 3b Satz 5 SGB XI).
- Für die Begutachtung im Übergangszeitraum 2016/2017 wird geregelt, dass bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2016 die Begutachtung nach dem alten Begutachtungsverfahren und bei einer Antragstellung ab dem 1. Januar 2017 nach dem Neuen Begutachtungsassessment (NBA) erfolgt (§ 140 Abs. 1 SGB XI).
- Versicherte, die am 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, werden zum 1. Januar 2017 automatisch von Pflegestufen in Pflegegrade übergeleitet. Eine Antragstellung oder erneute Begutachtung ist also nicht erforderlich. Die Zuordnung zu dem Pflegegrad wird den Versicherten von der Pflegekasse oder von dem privaten Versicherungsunternehmen schriftlich mitgeteilt (§ 140 Abs. 2 SGB XI).
Für die Überleitung gilt:

Synopse der aktuellen und der bisherigen Einteilungen zur Pflegebedürftigkeit

Pflegegrad	Pflegestufe
2	O + erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (EA)
2	I
3	I + EA
3	II
4	II + EA
4	III
5	III Härtefall (HF)
5	III + EA
5	III + HF + EA

EA = Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

HF = Härtefall

- Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sollen sich die Versicherten, die am 31. Dezember 2016 bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, nicht verschlechtern. Daher bleibt der übergeleitete Pflegegrad dem Versicherten für die Dauer des Versicherungsfalls erhalten. Liegt keine Pflegebedürftigkeit mehr vor, entfällt jedoch dieser Bestandsschutz. Wird ein höherer Pflegegrad festgestellt, gilt dieser (§ 140 Abs. 3 Satz 1 SGB XI).
- Der übergeleitete Pflegegrad bleibt auch erhalten bei einem Wechsel der Pflegekasse, des privaten Versicherungsunternehmens oder bei einem Wechsel von privater zu sozialer Pflegeversicherung oder umgekehrt (§ 140 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB XI).
- Pflegebedürftige haben hinsichtlich der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen - nach den §§ 36, 37, 38, 38a, 40 Abs. 2, 41, 44a, 45b, 123, 124 SGB XI in der Fassung vom 31. Dezember 2016 die ihnen am 31. Dezember 2016 zustehen - Besitzstandsschutz (§ 141 Abs. 1 SGB XI).
- **Besondere Besitzstandsschutzregelungen gelten für (§ 141 Abs. 2 bis 8 SGB XI):**
 - Den erhöhten Betrag nach § 45b SGB XI (in der Fassung vom 31. Dezember 2016)
 - Vollstationäre Leistungen, wenn sie am 31. Dezember 2016 bezogen wurden
 - Die Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson
 - Für private Pflegeversicherungsverträge gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderanpassungsrecht für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Technischen Berechnungsgrundlagen (§ 143 SGB XI).

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff:

Erfasst gleichermaßen die Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen von:

- vorrangig somatisch sowie
- vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigten Personen

Tabelle über Leistungen in Pflegegraden lt. Pflegestärkungsgesetz PSG II:

http://www.aok-gesundheitspartner.de/bund/pflege/gesetze/index_14053.html#dokumente

WEITERE INFORMATIONEN

Hier finden Sie das Zweite Pflegestärkungsgesetz – PSG II – vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, Seite 2424)

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5B@attr_id=%2527bgbl115s2424.pdf%2527%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s2424.pdf%27%5D_1499163721793

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Praxisseiten_Pflege/2.7_Verhinderungspflege.pdf

Hier finden Sie das Dritte Pflegestärkungsgesetz – PSG III – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, Seite 3191) https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/720-16.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die maßgeblichen Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze beziehen sich auf die Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Hier finden Sie eine komplette Fassung des SGB XI (Gesetze im Internet)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/SGB_11.pdf

Textausgabe mit ausführlicher Einführung:



Die Pflegeversicherung

Herausgeber: Besche, Andreas und Vieweg, Anne Kristina

Textausgabe mit ausführlicher Einführung

549 Seiten ; 24.4 cm x 16.5 cm

Ausgabe 8., aktualisierte Auflage,

Rechtsstand: Januar 2017

ISBN: 978-3-8462-0681-2

Preis: € 42,80

Die Herausgeber:

Andreas Besche ist Geschäftsführer „Pflege“ im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln. Kristina Vieweg ist Referentin im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln.

3. Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit

In Fällen von Pflegebedürftigkeit gibt es zahlreiche Ansprechpartner die über mögliche Hilfen Auskunft geben.

Die im Landkreis Ravensburg-Weingarten zuständigen Stellen sind unter **4. Ansprech- und Beratungspartner Pflege** genannt.

In der unten stehenden Tabelle sind weitere Hilfen sowie deren Fundstelle im Internet aufgeführt.

Art der Leistung	Ort der Antragstellung	Wer muss beantragen?	Link zu beratenden Auskünften / Gesetzestext
Pflegegeld (bei ambulanter und teilstationärer Versorgung)	bei der Pflegekasse innerhalb der jeweiligen Krankenkasse des Pflegebedürftigen	Der/die Pflegebedürftige bzw. der/die RechtsbetreuerIn	https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegeleistungen/pflegegeld/
Pflegesachleistungen	Pflegekasse der zuständigen Krankenkasse des Pflegebedürftigen	Der/die Pflegebedürftige	https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegeleistungen/pflegesachleistungen/
Pflegezeit, Familienpflegezeit	beim Arbeitgeber	Der/die pflegende Angehörige bei seinem/i ihrem Arbeitgeber	Gesetze: http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/ http://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/

Sozialhilfe im Pflegefall	Sozialämter der Region	Der/die Pflegebedürftige bzw. der/die RechtsbetreuerIn	http://www.pflege-deutschland.de/ratgeber/sozialhilfe-grundsicherung.html
Anrechnung der Pflegezeit auf die Rente der Pflegeperson	Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers Landwirtschaftliche Alterskasse	Der/die pflegende Angehörige	http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/03_Familie_und_Kinder/01_Informationen_zur_Rente/03_Angehoerige_pflegen/Angehoerige_pflegen_node.html
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote für Menschen mit Demenz	bei der Pflegekasse der Krankenkasse des/der Pflegebedürftigen	Der/die Pflegebedürftige	https://www.verbraucherzentrale.de/Pflegeversicherung-alle-Leistungen#zusaetzlichebetreuungsundentlastungsangebotefuermenschenmitdemenz
Wohnungsanpassung	bei der Pflegekasse der Krankenkasse des/der Pflegebedürftigen	Der/die Pflegebedürftige	https://www.verbraucherzentrale.de/Pflegeversicherung-alle-Leistungen#zusaetzlichebetreuungsundentlastungsangebotefuermenschenmitdemenz

Sofern die pflegebedürftige Person nicht mehr selbst in der Lage ist, entsprechende Anträge zu stellen, übernehmen dies in der Regel die Rechtsbetreuer/Rechtsbetreuerinnen oder die Bevollmächtigten sofern deren Vorsorgevollmacht das jeweils betroffene Aufgabengebiet umfasst.

Sofern zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit weder eine Vorsorgevollmacht vorliegt noch eine Rechtsbetreuung eingerichtet wurde, obliegt es dem Vormundschaftsgericht (beim Amtsgericht angesiedelt) für die betroffene Person auf Antrag eine Rechtsbetreuung zu genehmigen.

4. Ansprech- und Beratungspartner Pflege

Amt/Dienstleister	Ansprech-PartnerIn	Telefonnummer	Adresse	Angebot	Link
LRA Ravensburg Pflegestützpunkt	Herr Seidl	0751-853319	Kreishaus II Gartenstraße 107 UG Zimmer U 11 88212 Ravensburg	<ul style="list-style-type: none"> - zuständig für den ganzen Landkreis - unabhängige Beratung zu Pflegefragen 	http://www.landkreis-ravensburg.de/Lde/Startseite/Leben+im+Landkreis+ +Buergerservice/Pflegestuetzpunkt.html Auf dieser Seite weiter unten befinden sich die Kontakte zu allen ZU HAUSE LEBEN-Stellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben im Landkreis Ravensburg
Stadt Weingarten Sozialamt	Frau Reichart	0751-405185	Rathaus Kirchstraße 1 88250 Weingarten	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungspflicht für ambulante Hilfe und stationäre Hilfe zur Pflege - Antragstellung bei Sozialhilfebedarf 	Zu weiterführenden Beratungsstellen: http://www.weingarten-online.de/site/Weingarten/get/params_E =

					1292126551/11536183/3.1%20Älter%20werden%20in%20Weingarten.pdf
AOK Bodensee-Oberschwaben Pflegeabteilung	Herr Buschle, Leiter Kompetenz- zentrum Pflege	07571-105205	In der Au 5 74288 Sigmaringen	<ul style="list-style-type: none"> - das ist die zentrale Pflegeabteilung - alle Fragen zum Pflegeantrag - wie weit ist die Bearbeitung - warum ist noch nichts ausgezahlt - alle spezifischen Fragen zu Pflege 	https://bw.aok.de/inhalt/aerzte-und-therapeuten/
Deutsche Rentenversicherung DRV	Service Regional- zentrum	0800-100048024 0751-8808-0	76122 Karlsruhe Eisenbahnstr. 37 88212 Ravensburg	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Beratung zu Rente im Falle der Pflegefähigkeit für einen Angehörigen <p>Anrechnung der Pflegezeit auf die Rente der Pflegeperson</p>	<p>Beratung im Internet:</p> <p>http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/03_Familie_und_Kinder/01_Informationen_zur_Rente/03_Angehoerige_pflegen/Angehoerige_pflegen_node.html</p> <p>weitere Beratung vor Ort:</p> <p>http://www.yellowmap.de/Partners/DeutscheRentenversicherung/Html/PoisoPartner.aspx?Partner=DeutscheRentenversicherung&SecurityID=gUdoslxfi0R6fLHYe9fg/3SJyE1S34AUnHclDBbwzts=&Country=D&BC=DRV1&Zip=88212&Town=&Street</p>

					=&Radius=
Deutscher Hospiz- und Palliativ-Verband e.V.	Hospiz-Pflegeplatz, Palliativ-Station, Amb. Palliativ-Versorgung	030-8200758-0	Aachener Str. 5 10713 Berlin	<p>Ganz Deutschland: http://www.wegweiser-hospiz-und-palliativmedizin.de</p> <p>Raum Ravensburg: http://www.wegweiser-hospiz-und-palliativmedizin.de/institutions/filter</p>	
Landwirtschaftliche Sozialversicherung	Service	0561-9359-0	Weißensteinstr. 70-72 34131 Kassel	<ul style="list-style-type: none"> - gleiche Leistungen wie die Sozialversicherung des Bundes und der Länder - Anrechnung der Pflegezeit erfolgt nicht auf die Höhe der Rente der Pflegeperson <p>Anrechnung der Pflegezeit nur auf die Wartezeit, wenn die Pflegeperson Rente wegen langjähriger Versicherung beantragt</p>	http://www.lsv-d.de/lsv-leistungen/pflege/
AWO-Pflegeberatung	Internet-Service	030-26309-0	AWO-Bundesverband e.V. H.-Albertz-Haus	Telefonische Beratung,	https://www.awo-pflegeberatung.de/pflegeratgeber/

			Blücherstr. 61-62 10961 Berlin	Online-Beratung zu allen Themen der Pflege	
Caritas Bodensee- Oberschwaben ZU HAUSE LEBEN Weingarten	Frau Zimmer- Meyer	0751-5576547	Sterngasse 3/1 88250 Weingarten	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung bei allen Pflegefragen - Info zu Hilfeangeboten und deren Kosten - Organisation von Nachbarschaftshilfe Vermittlung von ambulanter und stationärer Unterstützung	http://www.caritas-bodensee-oberschwaben.de/hilfeundberatung/pflege-und-hilfsbeduerftigkeit/
AOK Bodensee- Oberschwaben	Service- Center	07524-9939662	Charlottenstr. 49 88212 Ravensburg	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Pflegegrade - Beratung - Pflegeheim-Suche - Forum Pflege für Pflegebedürftige und Angehörige - Pflegeantrag stellen, auch telefonisch möglich 	https://bw.aok.de/inhalt/pflegestaerksungsgesetz-ii-3/ https://bw.aok.de/inhalt/pflegeheim-das-richtige-finden/

Im QM-Portal unter Suchbegriff: "Notfallmappe" eingeben, Notfall-Mappe als pdf-Dokument herunterladen.

Notfallmappe:

https://qmportal.hs-weingarten.de/bicportal/portal/search/extSearch.action?searchTerm=Notfallmappe&facetField=facet_s&filter=facet_s%3Aall&sort=rank&dir=DESC&start=0&limit=25&facet=all&fulltextSearch=true

4.1 Verfügungen und Vollmachten

	Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung
Vertragsart	Privatrechtlicher Vertrag	Festschreibung des Wunsches , wer im Bedarfsfall die gerichtliche Betreuung übernehmen soll	Persönliche Willenserklärung zur Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechtes in medizinischen Angelegenheiten Handlungsanweisung an die ÄrztIn
Basis	Absolutes Vertrauen	Gerichtlich kontrolliertes Dienstleistungsverhältnis	Intaktes Verhältnis zwischen ÄrztIn und PatientIn
Erste Person	Geschäftsfähiger Vollmachtgeber	zu betreuende Person	Patient
Zweite Person	Vollmachtnehmer	Von erster Person gewünschter Betreuer	ÄrztIn
Aufgaben der zweiten Person	Stellvertretendes direktes Handeln nach Vorlage der Vollmacht und unter Einhaltung der Eintrittsbedingungen	Stellvertretende Handlungsfähigkeit in rechtlichen Angelegenheiten der betreuten Person nach Gerichtsbeschluss in den festgelegten Aufgabenkreisen Entsprechend der Wünsche der zu betreuenden Person	Handeln nach den Anweisungen des Patienten in medizinischen Angelegenheiten Prüfen , ob die Festlegung des Patienten auf seine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft
Dritte Person	-	-	Bevollmächtigte Person oder Betreuer

Aufgaben der dritten Person	-	-	Umsetzung des Patientenwillens im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Patienten
Beglaubigung notwendig? Quelle: http://www.asscompact.de/nachrichten/muss-eine-vorsorgevollmacht-notariell-oder-ueberhaupt-beglaubigt-werden	Nein, lt. Paragrafen 164ff. BGB, Paragraph 167 Absatz 2 BGB Betreuungsbehörde, Notar (Beglaubigung genügt)	Nein, lt. Paragrafen 164ff. BGB, Paragraph 167 Absatz 2 BGB Betreuungsbehörde, Notar (Beglaubigung genügt)	Nein, lt. Paragrafen 164ff. BGB, Paragraph 167 Absatz 2 BGB Betreuungsbehörde, Notar (Beglaubigung genügt)
Bezogen auf	Einzelne Handlungsbereiche oder alle Handlungsbereiche (Generalvollmacht)	Rechtliche Vertretung der zu betreuenden Person	Medizinische Angelegenheiten
Beratung durch	Vertrauensperson, Anwalt, kostenlose Beratung durch Betreuungsbehörde, Pflegestützpunkt	Vertrauensperson, Anwalt, kostenlose Beratung durch Betreuungsbehörde, Pflegestützpunkt	Arzt, kostenlose Beratung durch Betreuungsbehörde, Pflegestützpunkt

Formulare herunterladen:

http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html

Weiterführende Informationen unter:

QM-Portal der Hochschule: www.hs-weingarten.de/Studium/rechte Kolonne Studierende/QM-Portal (Login)

(Das Login mit Ihren Login-Daten der Hochschule)

5. Pflegeangebote finden (ambulante Pflege, Tagespflege, stationäre Pflege) (Beispiele)

Einrichtung	Leistungen	Versorgungsgebiet	Telefon	Adresse	Link
ARTENA GmbH Ambulanter Pflegedienst	Grundpflege, Behandlungspflege, Hauswirtschaft, Sonstige Dienstleistungen	Ravensburg Stadt, Weingarten, Baienfurt, Baindt, Berg, Oberhofen	0751- 97786040	Berger Str. 1 88121 Ravensburg	http://www.artena-pflege.de
Online-Suche von Ambulanten Pflegediensten					http://branchenbuch.meinestadt.de/ravensburg/suche?words=Ambulanter+Pflegedienst
Krankenpflege- dienst PflegeDaheim	Grundpflege Behandlungspflege	Ravensburg Weingarten	0751-17777	Hans-Züricher-Weg 7 88214 Ravensburg	http://www.pflege-betreuung-zuhause.net/Inhalt/startseite.php

	Haushalt Betreuung Beratung Entlastungsangebote für Angehörige	Oberzell Torkenweiler Eschach			
Ambulante Privatstation MEDICUS Pflege und Service	Grundpflege, Behandlungspflege, Haushalt, Begleitung von Patienten zu Hause mit/nach: Tumor, Schlaganfall, Parkinson, MS, Demenz, Rollstuhl	Ravensburg, Weingarten, Baienfurt, Berg, Grünkraut	0751-354- 2948	Franz-Beer-Str. 27 88214 Ravensburg- Weissenau	http://www.pflege-mc.de/Leistungen
AOK-Pflegeheim- Navigator	Transparenzberichte von Pflegeeinrichtungen			In das Browserfenster "Transparenzbericht" und Name und Ort des Pflegeheims eingeben (z.B. für Pflegeheim St.-Anna-Hilfe, Kressbronn)	http://www.aok-pflegeheimnavigator.de/index.php?module=nursinghome&id=32184&#pflegekarte
AOK- Pflegetavigator	Pflegeheim = stationäre Pflege; Tagespflege; Nachtpflege; Kurzzeitpflege				http://www.aok-pflegeheimnavigator.de

Wohnen im Alter Online-Portal für Wohnen & Pflege	Ambulante Pflegedienste, Seniorenbetreuung, Hausnotruf, Pflegeheime	nur online, Online- Ratgeber			https://www.wohnen-im-alter.de/zuhause/pflegedienst/weingarten-ravensburg?distance=20
Deutsches Seniorenportal	Ambulante Pflege; Intensivpflege; Pflegeheime; Betreutes Wohnen; Geriatrie; Mehrgenerationenhäuser; Tagespflege; Hospize; Apotheken; Alltagshilfen; Betreuung, Mobile Dienste	06202-12719-0			https://www.deutsches-seniorenportal.de/ambulante-pflegedienste-in-ravensburg

5.1 Ausländische Pflegekräfte

Rechtliche Grundlagen:

EU-Ausländer

EU-Dienstleistungsfreiheit (01.05.2004)

http://www.euoparl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_3.1.4.html

Arbeitnehmerfreizügigkeit (01.05.2011)

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de>

Niederlassungsfreiheit

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/EUGlossar/N/2005-11-16-niederlassungsfreiheit.html>

Entsendeformular A1 (ehemals E 101)

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/posted-workers/index_de.htm

Diese Bescheinigung wird vom ausländischen Arbeitgeber ausgefüllt, sie bestätigt, dass der Arbeitgeber die meisten seiner Leistungen in seinem Land erbringt, dass eine Fortbeschäftigung des Arbeitnehmers nach seiner Rückkehr gesichert ist

Blaue Versicherungskarte

Europäische Krankenversicherungs-Karte (EKVK)

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=509&langId=de>

Nicht EU-Ausländer

benötigen ein Einreisevisum, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Arbeitserlaubnis

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/EUBuerger/eu-buerger-node.html>

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/buerger-drittstaat-node.html>

Anbieter/Vermittler für ausländisches Pflegepersonal:

Deutsche Seniorenbetreuung OHG (berät über Suche, Auswahl und Vertrag)

www.deutsche-seniorenbetreuung.de

http://www.pflege-institut.de/?gclid=CjwKEAiAxKrFBRDm25f60OegtwwSJABgEC-ZUcXT6W1WBIFGe-vVCdotsnrapxQRTqFFJXgg2xzwgBoCmdbw_wcB

http://www.vitalassist.de/?gclid=CjwKEAiAxKrFBRDm25f60OegtwwSJABgEC-ZWvuui0jSQzX0ZxmjrQ-i0cd7n8Gbdq45S6rc0WXIQxoCkw3w_wcB

https://www.acticura.de/24-stunden-pflege-baden-wuerttemberg?gclid=CjwKEAiAxKrFBRDm25f60OegtwwSJABgEC-Z-Eqsfzsw9cWgog-9HV4IGNagq5eqJ0Jj59Db791khBoCEFjw_wcB

Informationen zu ausländischen Pflegekräften:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjqw/~edisp/l6019022dstbai685070.pdf>

Auf der Suche nach einer ausländischen (EU) oder deutschen Pflegekraft:

Entsendemodell	Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Modell	Selbständige Pflegekräfte aus Osteuropa (EU)	Selbständige bzw. freiberufliche Pflegekräfte aus Deutschland
Dienstleistungsvertrag zwischen Haushalt und einem oder mehreren Entsendeunternehmen	Arbeitsvertrag zwischen Haushaltshilfe oder Pflegekraft und Privathaushalt	Dienstleistungsvertrag zwischen in Deutschland oder im Heimatland gewerblich gemeldeter Pflegekraft/Betreuungskraft	Dienstleistungsvertrag zwischen in Deutschland gewerblich gemeldeter Pflegekraft/Betreuungskraft
Die Dienstleister entsenden ihre Arbeitnehmer zur Erbringung der Leistung	Arbeitnehmer/in im Privathaushalt	Erbringen der Leistungen auf eigene Rechnung der Pflegekraft/Betreuungskraft	Erbringen der Leistungen auf eigene Rechnung der Pflegekraft/Betreuungskraft

Quelle:

Deutsche Seniorenbetreuung OHG

<https://www.deutsche-seniorenbetreuung.de/impressum/>

Zu beachten ist dabei:

- als Arbeitgeber muss man die **Urlaubsgewährung** und die **Lohnfortzahlung** im Krankheitsfall einhalten
- **Höchstarbeitszeiten** und **Mindestruhezeiten** müssen eingehalten werden
- für ausländische Pflegekräfte/Betreuungskräfte in Deutschland gilt das **Mindestlohngesetz**
- **Sicherheit** und **Gesundheitsschutz** am Arbeitsplatz müssen eingehalten werden
- Beschäftigungsbedingungen für **Schwangere** und **Jugendliche** müssen eingehalten werden
- **Kinderarbeit ist verboten**
- der **Bundesverband europäischer Betreuungs- und Pflegekräfte** wacht über die Einhaltung der Vorschriften
- zur Kostendeckung sind **Förderungen durch die Kranken- und Pflegeversicherung** möglich, Beratung z.B. durch www.deutsche-seniorenbetreuung.de
- **pflegerische und behandlungspflegerische Maßnahmen** müssen in Deutschland von gelernten Pflegekräften erbracht werden, deshalb ist es notwendig, dafür einen Ambulanten Pflegedienst zu beauftragen

- **Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung** können von Nicht-Pflegekräften erbracht werden
- der **Steuerberater** kann den Kontakt zu Versicherungen herstellen; auf den Saisonarbeitercharakter des Arbeitsvertrages hinweisen
- der **Steuerberater** kann gegen ein Entgelt die **Lohnrechnung und Berechnung der Abgaben, Sozialversicherung** für die ausländische Pflegekraft/Betreuungskraft übernehmen
- dazu benötigt man als Arbeitgeber eine **Betriebsnummer**, diese kann über betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de beantragt werden
- ausländische Arbeitskräfte benötigen in Deutschland eine **Blaue Versicherungskarte (EKVK)**
- dieser Versicherungsnachweis wird von der **Krankenversicherung** im Heimatland ausgestellt
- wenn eine Pflegekraft/Betreuungskraft keine Blaue Versicherungskarte dabei hat, kann man sie über einen **deutschen Versicherer** zur Krankenversicherung anmelden
- für ausländische Pflegekräfte/Betreuungskräfte geeignete Versicherungen in Deutschland sind zum Beispiel: www.hansemerkur.de

Beispiele:

- Die ausländische Pflegekraft/Betreuungskraft hält sich 2-3 Monate in Deutschland auf, kehrt dann zurück in ihr **Heimatland, ist dort krankenversichert**, Steuern und Sozialabgaben werden im Heimatland abgeführt
- Ausländische Pflegekraft/Betreuungskraft nach **A1-Entsende-Bescheinigung** des ausländischen Arbeitgebers fragen
- Es findet die **Versorgung im Tandem** statt, während der Abwesenheit der Pflegekraft übernimmt ihren Dienst eine andere Pflegekraft/Betreuungskraft (die Organisation erfolgt entweder durch die Pflegekraft selbst, durch die Vermittlerfirma, durch den ausländischen Arbeitgeber der Pflegekraft/Betreuungskraft oder den deutschen Auftraggeber-Haushalt)

5.2 Tagespflege, Tagesbetreuung

Einrichtung	Betreuungsform/en	AnsprechpartnerIn	Telefon	Adresse	Link
Seniorenzentrum und Betreutes Wohnen Bruderhaus- diakonie Gustav-Werner-Stift Ravensburg	Tagespflege und Tagesbetreuung	Stefanie Keller Leitung Tagespflege	0751-361- 8425	Adolf-Kolping-Str. 5 88212 Ravensburg	http://www.seniorenzentrum-ravensburg.de/tagespflege-und-tagesbetreuung/
Seniorenzentrum und Betreutes Wohnen Bruderhaus- diakonie Gustav-Werner-Stift Weingarten	Tagespflege und Tagesbetreuung	Birgit Jankowiak Pflegedienstleitung	0751-3636- 2823	St.- Konrad - Str. 2 88250 Weingarten	http://www.seniorenzentrum-weingarten.de/tagespflege-und-tagesbetreuung/
Die Zieglerschen Seniorenzentrum Wilhelmsdorf	Pflegeheim Seniorenwohnanlage Tagespflege	Silvia Parusel- Emmendorfer Einrichtungsleitung	07503-929- 922	Korntaler Weg 9 88271 Wilhelmsdorf	http://www.zieglersche.de/files/handzettel_zieglersche_wilhelmsdorf_rz.pdf http://www.zieglersche.de/altenhilfe/pflegeheime/-im-landkreis-ravensburg/seniorenzentrum-wilhelmsdorf.html

<p>St. Elisabeth Stiftung</p> <p>Wohnpark St. Martinus Blitzenreute</p>	<p>Dauerpflegeplätze Tagespflegeplätze Wohnen mit Service</p>	<p>Claudia Ziegler stellv. Leitung</p>	<p>07502-940859-0</p>	<p>Kirchstr. 2 88273 Blitzenreute</p>	<p>http://www.st-elisabeth-stiftung.de/altenhilfe/wohnparks/st-martinus-blitzenreute.html</p>
<p>Stiftung St. Franziskus</p> <p>Heiligenbronn Altenzentrum Selige Irmgard in Baidnt</p>	<p>Dauerpflege Kurzzeitpflege Integrierte Tagespflege ausgerichtet auf demenzkranke Bewohner</p>	<p>Andrea Schwarz Pflegedienstleitung</p> <p>Ursula Bacher Regionalleitung Hausleitung</p>	<p>07502-94085-20</p> <p>07071-9870-810</p>	<p>Sperlingweg 6 88255 Baidnt</p>	<p>http://www.stiftung-st-franziskus.de/index.php?id=375</p>
<p>ZfP Südwürttemberg</p> <p>Akut-Tagesklinik Ravensburg-Weissenau</p>	<p>Tagesklinik für Menschen im Alter von 18 bis 65 Jahren mit akuten psychischen Krisen</p>	<p>Dr. Anja Stempfle Leitung Tagesklinik</p>	<p>0751-7601-2666</p>	<p>Weingartshofer Str. 2 88212 Ravensburg Halle 3, Haus 23</p>	<p>https://www.zfp-web.de/fachgebiete/allgemeinpsychiatrie/ravensburg/tagesklinik/</p>

5.3 Pflege für demenzkranke Menschen

Einrichtung	Betreuungsform/en	AnsprechpartnerIn	Telefon	Adresse	Link
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn, Altenzentrum Selige Irmgard in Baidt	Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Integrierte Tagespflege ausgerichtet auf demenzkranke Bewohner	Andrea Schwarz, Pflegedienstleitung Ursula Bacher, Regionalleitung, Hausleitung	07502-94085-20 07071-9870-810	Sperlingweg 6 88255 Baidt	http://www.stiftung-st-franziskus.de/index.php?id=375
ZfP Südwürttemberg Akut-Tagesklinik Ravensburg-Weissenau	Tagesklinik für Menschen im Alter von 18 bis 65 Jahren mit akuten psychischen Krisen	Dr. Anja Stempfle, Leitung Tagesklinik	0751-7601-2666	Weingartshofer Str. 2 88212 Ravensburg Halle 3, Haus 23	https://www.zfp-web.de/fachgebiete/allgemeinpsychiatrie/ravensburg/tagesklinik/
ZfP Südwürttemberg Wohngruppe 2206 Weissenau	für demenzkranke Menschen Stationäre Pflege	Martina Krautheim, (komm.) Leitung Fachpflege Tanja Kolonic, (komm.) Leitung	0751-7601-2620 0751-7601-2282	Weingartshofer Str. 2 88214 Ravensburg	https://www.zfp-web.de/fachgebiete/pflege/weissenau/pflege-fuer-demenzkranke/

6. Ansprechpartner an der Hochschule

Funktion	Name	Raum	Durchwahl	
Gleichstellungs- beauftragter	Professor Dr. Sebastian Mauser	T 108	0751-501- 9740	sebastian.mauser@hs- weingarten.de
Stv. Gleichstellungs- beauftragte	Professorin Dr. Marlene Haupt	A 112	-9489	Marlene.haupt@hs- weingarten.de
Mitarbeiterin der Gleichstellung	Juliane Loef, Dipl. Pädagogin	A 018	-9475	juliane.loef@hs- weingarten.de
Leiterin Personalabteilung	Melanie Breins, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)	H 135	-9500	melanie.breins@hs- weingarten.de
Vorsitzender des Personalrates	Jürgen Schneider, Dipl. Ingenieur (FH)	H 205	-4729	schneider.juergen@hs- weingarten.de
Schwerbehinderten- vertretung	Holger Angerer	L 104 L 115 L 118	-9707 -9718 -9606	holger.angerer@hs- weingarten.de
Vertreterin Chancengleichheit	Melanie Arsene	H 042	-9537	melanie.arsene@hs- weingarten.de
Prorektorin für Diversity, Weiterbildung und Studentische Leben	Professorin Dr. Zerrin Harth	H 025	-9513; - 4894	zerrin.harth@hs- weingarten.de

7. Begriffe und Abkürzungen

EA	Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (i.d. Regel bei dementiell erkrankten Menschen)
HF	Härtefall
Urostoma	Künstlicher Harnblasenausgang

8. Bildnachweise

Titelseite: (Internet) www.pixabay.com



Gleichstellung

familiengerechte hochschule

Leibnizstraße 10

88250 Weingarten

Telefon +49 751 501-9475

E-Mail: familiengerechte.hochschule@hs-weingarten.de

Inhalt, Redaktion: Juliane Loef, Diplom-Pädagogin

Juni 2017